

Der Landtag von NÖ hat am in Ausführung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 516/93, beschlossen:

Gesetz
Über die Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes

Das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBI. 5015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 erster Satz lautet:

"Der Landesschulrat kann durch Verordnung den Samstag schulfrei erklären."

2. Im § 2 Abs. 8 zweiter Satz wird nach dem Wort "erfolgen" eingefügt:

", wobei auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler im Sinne des § 3 Abs. 1 Bedacht zu nehmen ist"
